



SOS
KINDERDORF



Kindern Träume schenken.
Über das eigene Leben hinaus.

- 3** Vorwort
- 4** Wissenswertes über den SOS-Kinderdorf e.V.
- 6** Das deutsche Erbrecht
 - 6** Erbschaft vs. Vermächtnis
 - 8** Warum brauche ich ein Testament?
 - 10** Gesetzliche Erbfolge
 - 12** Pflichtteilsrecht
 - 14** Form des Testaments
 - 18** Die Testamentsvollstreckung
 - 19** Vorzeitige Vermögensübertragung
- 20** SOS-Kinderdorf als Erbe oder Vermächtnisnehmer
 - 21** Fünf gute Gründe für den SOS-Kinderdorf e.V.
 - 22** Eine Freundschaft wie eine Familie
 - 24** Ihr Nachlass in guten Händen
 - 26** Immobilien vererben
 - 28** Was passiert im Todesfall?
- 30** Ihr Kontakt zu uns



Liebe Leserinnen und Leser,

viele Menschen fragen sich, was von ihnen bleibt, wenn sie nicht mehr da sind und welche Spuren sie in der Welt hinterlassen.

Solche Fragen wecken oft den Wunsch, auch über das eigene Leben hinaus etwas Gutes bewirken zu wollen. In dieser Broschüre geben wir Ihnen eine erste Orientierung und Hilfestellung über das deutsche Erbrecht, ohne eine anwaltliche oder notarielle Beratung zu ersetzen.

Wir informieren Sie zudem darüber, welche Möglichkeiten Sie haben, den SOS-Kinderdorf e.V. mit Ihrem Nachlass zu bedenken. Mit einer Testamentsspende schenken Sie Liebe und Hoffnung und ermöglichen eine bessere Zukunft für sozial benachteiligte Kinder in Deutschland und der ganzen Welt. Wir danken Ihnen von Herzen, dass Sie es in Erwägung ziehen, Kindern mit Ihrem Erbe eine Perspektive zu geben.

Herzliche Grüße



Georg Falterbaum
Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V.



Wissenswertes über den SOS-Kinderdorf e.V.

Der SOS-Kinderdorf e.V. ist eine renommierte Hilfsorganisation und ein bundesweit tätiger Jugendhilfeträger. Der Verein erreichte und unterstützte im Jahr 2022 mit über 800 Angeboten rund 106.649 Menschen in erschwerten Lebenslagen in Deutschland.

Darüber hinaus ist die Institution einer der großen Fördervereine im weltweit tätigen Dachverband SOS-Kinderdorf International und unterstützt Ländervereine in Afrika, Asien und Lateinamerika. Der Verein förderte im Jahr 2022 Programme in 20 Fokusländern und war in 110 Ländern mit Partnerschaften aktiv.

38 Einrichtungen an **244 Standorten** stehen Kindern, Jugendlichen und Familien in Deutschland zur Verfügung.

Der SOS-Kinderdorf e.V. unterstützt Familien, Kinder und Jugendliche mit zahlreichen Angeboten:



Stationäre Angebote

In den Kinderdorffamilien geben wir Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in der Familie leben können, ein liebevolles und sicheres Zuhause. In Wohngruppen unterstützen wir Jugendliche auf dem Weg in die Selbstständigkeit.



SOS-Familienzentren

In den SOS-Familienzentren können Familien und ihre Kinder viele unterschiedliche Freizeit- und Beratungsangebote wahrnehmen. Wir unterstützen junge und werdende Eltern und stehen Familien bei Konflikten oder Problemen zur Seite. Die Eltern lernen, die Bedürfnisse ihrer Kinder besser zu verstehen und gezielter darauf reagieren zu können.



Ambulante Hilfen

Wir betreuen überforderte Familien und bringen Struktur in ihren Alltag, unternehmen z. B. Ausflüge mit den Kindern und unterstützen die Eltern bei Fragen zur Erziehung.



So wirkt die Hilfe

- **1.438** junge Menschen und Familien konnten wir in 2022 in ihrem Alltag beraten, begleiten und unterstützen. Die Betreuten haben gelernt, eigenständig Lösungen für ihre Probleme zu finden und so ihre Lebensumstände nachhaltig verbessern.
- **433** Familien sowie junge Menschen haben 2022 durch Angebote zum Frauenschutz, soziale Gruppenarbeit, Begleitung von Pflegeeltern, Projekte gegen Jugendkriminalität oder Hilfen für werdende oder junge Eltern Unterstützung erfahren.
- **2.323** Jugendliche und junge Erwachsene besuchten 2022 SOS-Angebote zur Qualifizierung und Berufsvorbereitung. Die Maßnahmen bilden einen Zwischenschritt zwischen Schule und Ausbildung oder Berufseinstieg und helfen benachteiligten jungen Menschen dabei, eventuelle Defizite aufzuarbeiten.

Erbschaft vs. Vermächtnis

Auch wenn Erbschaft und Vermächtnis umgangssprachlich oft sinngleich verwendet werden, bedeuten sie in rechtlicher Hinsicht etwas vollkommen anderes.

Was bedeutet vererben?

Ein Erbe tritt in Ihre Fußstapfen und übernimmt alle Rechte und Pflichten. Das heißt, dieser erbt nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch etwaige Verbindlichkeiten wie offene Rechnungen. Der Erbe ist zudem verpflichtet, sich um die Abwicklung Ihres Nachlasses zu kümmern, wie die Wohnungsauflösung, Ihre Bestattung oder die Kündigung von Verträgen. Sie können als Erbe eine einzige Person wählen (Alleinerbe) oder mehrere Erben gemeinsam einsetzen (Miterben), die dann eine Erbengemeinschaft bilden.

Dabei gilt die sogenannte Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, dass Ihr Nachlass rechtlich zwingend als Ganzes auf die Erben übergeht. Sie bestimmen also einen grundsätzlichen Erben oder eine Erbengemeinschaft für das gesamte Vermögen, eine Aufteilung der Erben nach Einzelgütern (Bargeld, Haus, Auto) ist nicht möglich. Einzelgüter können vermacht werden (s. Seite 7).

Auch eine gemeinnützige Organisation wie der SOS-Kinderdorf e.V. kann als Erbe eingesetzt werden. In diesem Fall übernimmt die Organisation alle Rechte und Pflichten und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille nach Ihren Vorstellungen erfüllt wird. Das kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn Sie keine Angehörigen oder andere nahestehende Menschen haben, die Sie bedenken möchten.



Was bedeutet vermachen?

Durch ein Vermächtnis haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Gegenstände oder Werte zuzuwenden. Sie können auf diese Weise jemand anderem als Ihren Erben Erinnerungsstücke, Möbel, Schmuck, aber auch Geldbeträge oder Immobilien hinterlassen, ohne jemanden zum Erben zu bestimmen.

Anders als die Erben haben die Vermächtnisnehmer in der Regel keine weiteren Verpflichtungen. Auch gemeinnützige Organisationen wie den SOS-Kinderdorf e.V. können Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Schon gewusst?



Pflege- und Betreuungskosten schmälern im Alter oftmals die Ersparnisse. Häufig ist es außerdem schwer abzuschätzen, wie werthaltig der Nachlass ausfällt. Wenn Sie trotzdem sichergehen wollen, dass ein Vermächtnisnehmer einen Anteil Ihres Vermögens erhält, können Sie sich das Quotenvermächtnis zunutze machen. Das Prinzip: Sie können Person A als Erben einsetzen, gleichzeitig aber Person B ein Vermächtnis von beispielsweise zehn Prozent Ihres Netto-Nachlasses übertragen.



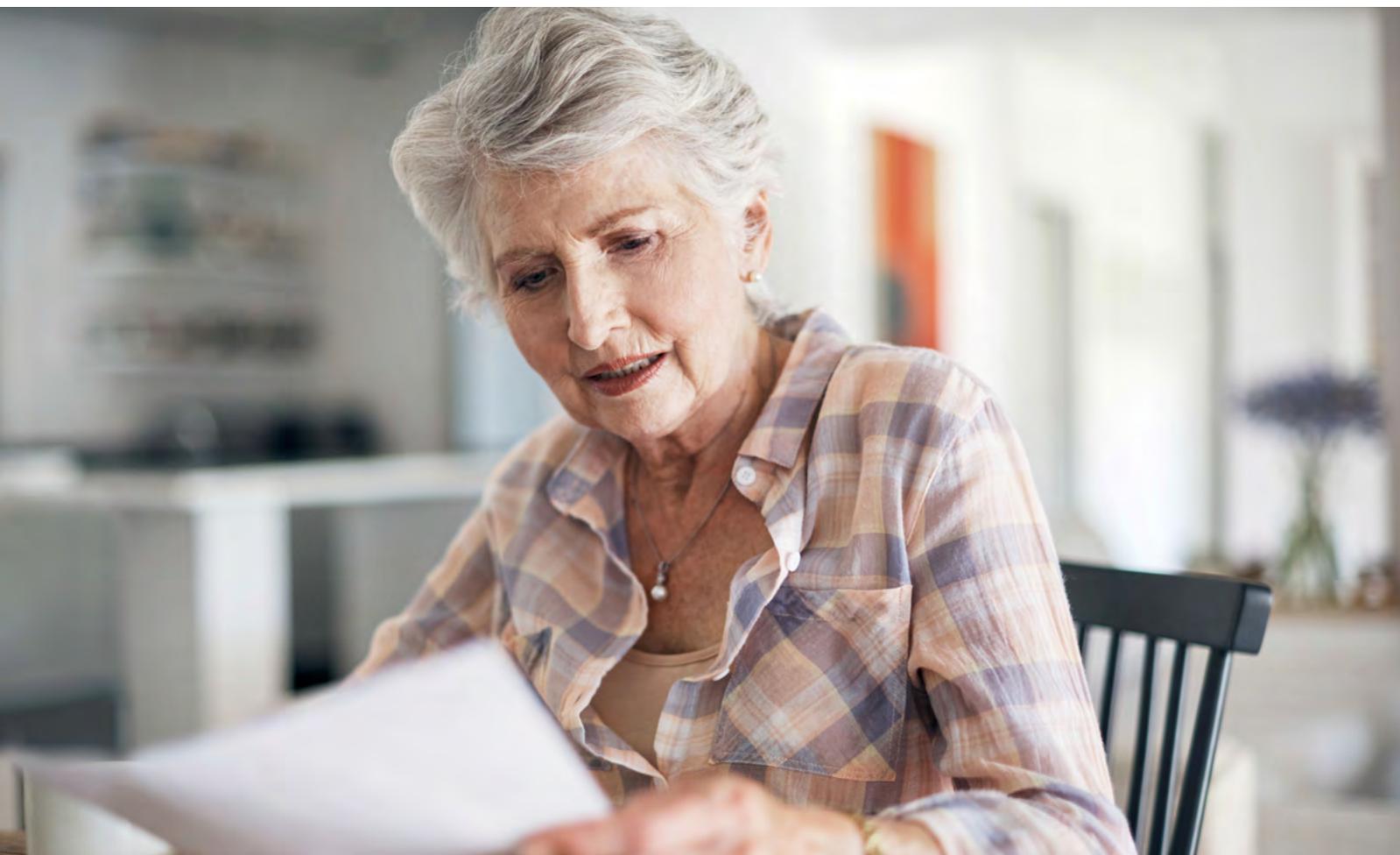
Warum brauche ich ein Testament?

Ist es Ihnen wichtig, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich zu handeln? Ihre persönlichen Werte und Wünsche können Sie auch über das eigene Leben hinaus bewahren. Mit einem Testament haben Sie bereits zu Lebzeiten die Möglichkeit, sich so um die Menschen zu kümmern, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Sie können nahestehende Personen absichern oder bestimmten Menschen einzelne Vermögenswerte hinterlassen. Ist es Ihr Wunsch, mit dem Erbe etwas Gutes zu tun,

das nachhaltig in Erinnerung bleibt, dann können Sie einen Teil Ihres Vermögens zum Beispiel auch einer gemeinnützigen Organisation wie dem SOS-Kinderdorf e.V. zukommen lassen.

Ein klar formuliertes und rechtlich wirksames Testament erspart Ihren Angehörigen viele Unsicherheiten und Streitigkeiten. Verfassen Sie kein Testament, regelt das Gesetz, was mit Ihrem Vermögen geschieht. In diesem Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung (siehe Seite 10).





„ Ohne meine Adoptivmutter wäre meine Kindheit nicht so glücklich verlaufen. Deshalb ist es mein Herzenswunsch, möglichst vielen Kindern ein liebevolles Zuhause zu schenken. Dafür sorgt SOS-Kinderdorf – auch wenn ich mal nicht mehr hier bin.

Marianne Havemann* (91)

„ SOS-Kinderdorf leistet so gute Arbeit. Die möchte ich auch über meinen Tod hinaus unterstützen.

Edith Rose* (85)

„ Es ist toll zu sehen, wenn mit unserem Beitrag etwas Neues entsteht und Kinder und ihre Familien unterstützt werden.

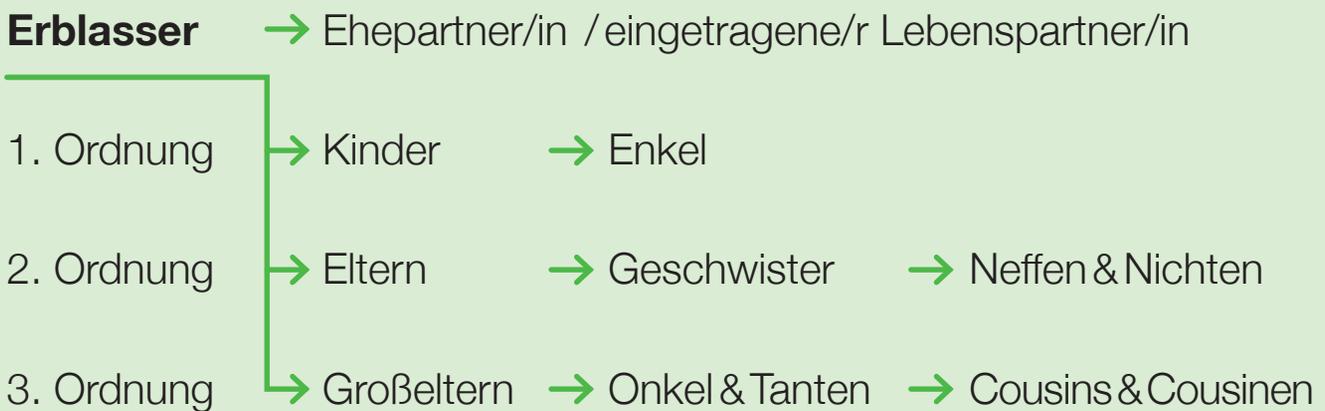
Ludwig Becker* (70)

*Namen, Abbildungen und Details wurden zum Schutz der Personen geändert.

Gesetzliche Erbfolge

Ist kein Testament vorhanden, bestimmen rechtliche Regelungen über die Aufteilung Ihres Vermögens. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und dem gesetzlichen Ehegattenrecht richtet – man spricht hier von Erben verschiedener Ordnung. Es werden

zuerst diejenigen bedacht, die am nächsten mit Ihnen verwandt sind. Auch Ihr Ehepartner wird berücksichtigt. Partner ohne Trauschein, Freunde und auch entfernte Angehörige werden ohne Testament nicht berücksichtigt. Sollten keine gesetzlichen Erben mehr am Leben sein, erbt der Staat.



Die gesetzliche Erbfolge kommt auch dann zum Tragen, wenn das Testament nicht den Formvorschriften (siehe Seite 14) entspricht und dadurch unwirksam wird oder der Erblasser bei Erstellung testierunfähig war.

Ein Beispiel:

Lebt zum Zeitpunkt des Todes Ihr Ehepartner noch, gestaltet sich die gesetzliche Erbfolge wie folgt*:

Es leben noch Verwandte der 1. Ordnung

- Kinder
- Enkelkinder



Der Ehepartner erbt 50 % des Nachlasses

50 % verteilen sich auf die Kinder (bzw. im Falle, dass es keine Kinder gibt, auf die Enkelkinder)

Es leben nur noch Verwandte der 2. Ordnung

- Eltern
- Geschwister
- Neffen/Nichten



Der Ehepartner erbt 75 % des Nachlasses

25 % verteilen sich auf die Verwandten 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen)

Es sind keine Verwandten der 1. oder 2. Ordnung mehr am Leben



Die gesamte Erbschaft fällt dem Ehepartner zu

*Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft

Pflichtteilsrecht

Die Testierfreiheit unterliegt gesetzlichen Grenzen. Bestimmten nahen Verwandten steht, auch wenn sie im Testament nicht bedacht sind, ein finanzieller Mindestanteil am Nachlass zu.

Begünstigte Personen (Pflichtteilsberechtigte) sind:

- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
- Kinder, Enkel und Urenkel sowie die Eltern des Erblassers, sofern diese ihn überleben und er selbst kinderlos war

Die Pflichtteilsberechtigten haben Anspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, den sogenannten Pflichtteil. Diesen Pflichtteil können sie gegenüber den Erben innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall geltend machen. Danach verjährt der Anspruch.

Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch gegenüber den Erben, der mit dem Erbfall sofort fällig wird. Ein Anspruch auf konkrete Nachlassgegenstände entsteht daraus nicht.

Wann entfällt der Pflichtteilsanspruch?

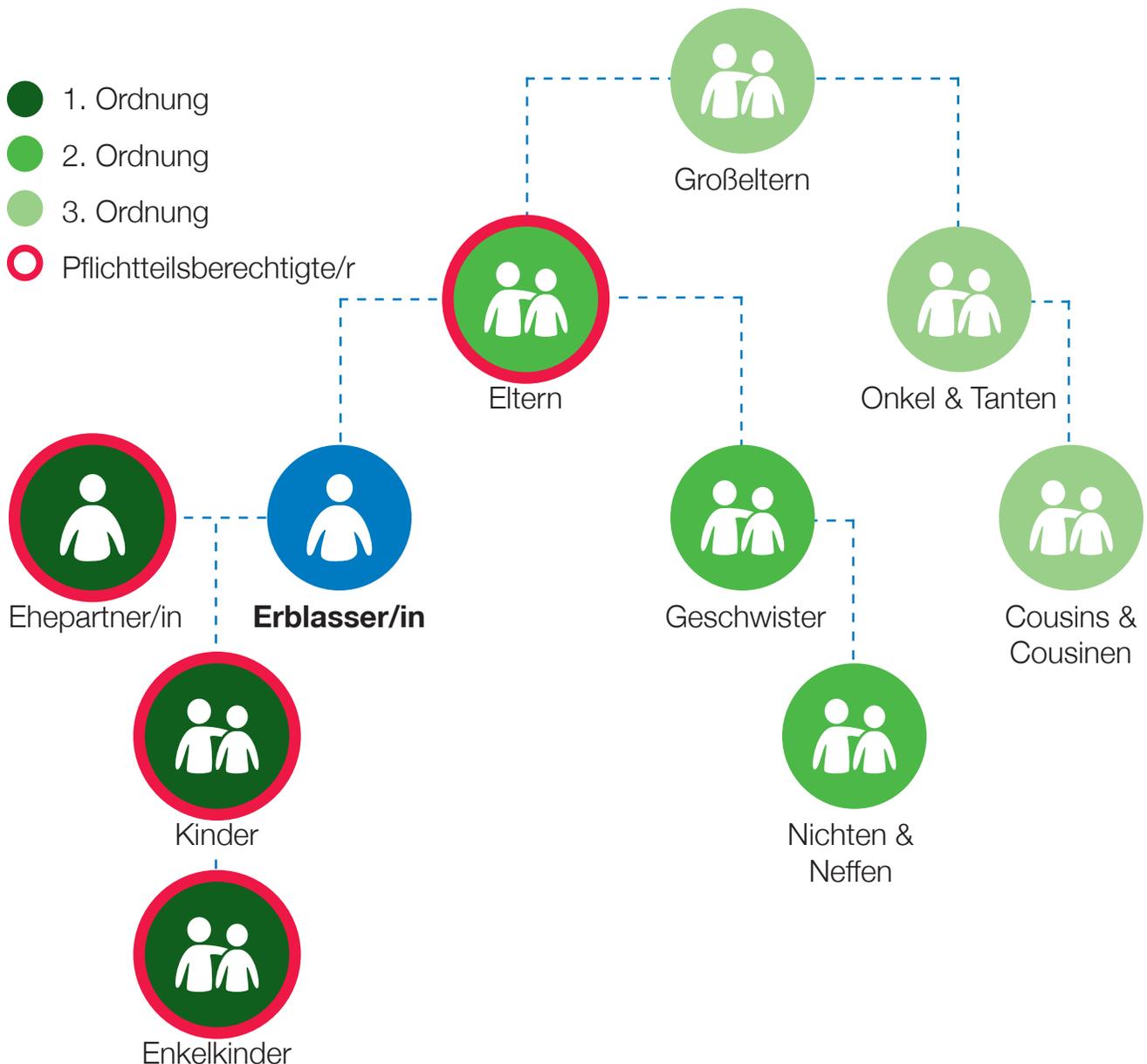
Eine vollständige Enterbung – also auch ein Entzug des Pflichtteils – ist nur unter sehr strengen gesetzlichen Voraussetzungen möglich, beispielweise bei einer schweren Straftat gegenüber dem Erblasser. Der Pflichtteilsanspruch entfällt, wenn Pflichtteilsberechtigte auf ihren Pflichtteil verzichten. Dies kann nur freiwillig erfolgen und muss notariell beurkundet werden.



Pflichtteilsanspruch reduzieren durch Schenkungen

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Pflichtteilsanspruch zu reduzieren, indem man das eigene Vermögen z.B. durch eine Schenkung zu Lebzeiten schmälert. Allerdings ist hier zu beachten, dass Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall anteilig dem Nachlass fiktiv zugerechnet werden, wodurch sich der Anspruch entsprechend erhöht (Pflichtteilsergänzungsanspruch).

Finden zu Lebzeiten Schenkungen an die Pflichtteilsberechtigten selbst statt, können diese nach vorheriger übereinstimmender Absprache auf den Pflichtteil angerechnet werden.



Form des Testaments

Wie erstelle ich ein handschriftliches Testament?

Sie können Ihr Testament handschriftlich oder notariell beurkundet aufsetzen, alleine oder (nur bei Ehegatten) gemeinschaftlich. Das eigenhändige Testament muss von Ihnen selbst vollständig von Hand geschrieben und unterzeichnet sein. Wird es am Computer oder auf der Schreibmaschine verfasst und lediglich handschriftlich unterschrieben, ist es nicht wirksam. Es sollte in jedem Fall mit Datum und Ort versehen sein. Eine Vorlage für ein Testament gibt es nicht, da es eine höchst persönliche Angelegenheit ist.

Wo sollte ich das Testament aufbewahren?

Das handschriftlich und eigenhändige Testament kann zu Hause verfasst und aufgehoben werden. So haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, es jederzeit zu ändern oder neu zu verfassen. Allerdings besteht damit auch die Gefahr, dass es nicht gefunden wird. Sorgen Sie daher dafür, dass Menschen, denen Sie vertrauen, den Ablageort kennen und das Testament beim Amtsgericht zur Eröffnung einreichen.

Besser ist es, wenn Sie Ihr Testament gegen Gebühr direkt beim Nachlassgericht hinterlegen. Dank des Zentralen Testamentsregisters lassen sich dort verzeichnete Testamente im Todesfall schnell auffinden. Trotzdem haben Sie weiterhin die Möglichkeit, Ihr Testament zu ändern und dieses wieder aus der amtlichen Verwahrung zu nehmen.



Wichtig

- ✓ Ort, Datum, Monat & Jahr
- ✓ Vollständig handschriftlich & eigenhändig geschrieben

Wie erstelle ich ein notarielles Testament?

Das notariell beurkundete Testament entsteht, indem Sie einem Notar Ihren letzten Willen erklären, der diesen zu Papier bringt und notariell beurkundet. Alternativ können Sie dem Notar auch ein bereits selbstverfasstes Testament übergeben. Er kümmert sich um die rechtlich wirksame Form und berät Sie über die korrekte Formulierung und rechtliche Wirkung. Das Testament wird beim Nachlassgericht hinterlegt und ist daher in amtlicher Verwahrung. Die Notargebühren orientieren sich an der Höhe Ihres Vermögens. Eine Übersicht zu den aktuellen Notargebühren finden Sie auf unserer Website unter sos-kinderdorf.de/testament

Beispiel für ein Alleinerbschaft

Testament

Ich, Robert Mustermann,
geboren am XX.XX.XXXX in
Musterstadt, setze zu
meinem Alleinerben den
SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastr. 77
80639 München
ein.

Ich habe XXX Kinder.
Musterstadt, 1. September 2023
Robert Mustermann

Beispiel für ein Vermächtnis

Testament

Ich, Robert Mustermann,
geboren am XX.XX.XXXX in
Musterstadt, setze meine
Nichte Anna Mustermann
zu meiner Erbin ein.
meine Erbin beschwere ich
mit folgendem Vermächtnis:

Der SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastr. 77, 80639 München
erhält als Vermächtnis
5.000 Euro

Musterstadt, 1. September 2023
Robert Mustermann

Beispiel für ein Miterbschaft

Testament

Ich, Robert Mustermann,
geboren am XX.XX.XXXX in
Musterstadt, setze zu
meinen Erben ein:

1. Lisa Mustermann
zu 60 Prozent

2. SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastr. 77, 80639 München
zu 20 Prozent

3. Anna Mustermann
zu 20 Prozent

Ich habe XXX Kinder.

Musterstadt, 1. September 2023
Robert Mustermann

Nachlass regeln in Ehe und Lebenspartnerschaft

Als Ehepaar (bzw. bis zum 01.10.2017 geschlossene eingetragene Lebenspartner) haben Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass gemeinsam in einem Testament zu regeln – entweder handschriftlich und eigenhändig oder notariell beurkundet.

Gemeinschaftliches Testament

Beim gemeinschaftlichen Testament genügt es, wenn das Testament von einem Ehepartner eigenhändig und handschriftlich verfasst und anschließend von beiden unterschrieben wird. Ein gemeinschaftliches Testament ist grundsätzlich bindend. Der länger lebende Partner kann in der Regel von den getroffenen Verfügungen keinen Abstand nehmen. Soll der länger lebende

Partner weiterhin frei testieren können, so muss dies im gemeinschaftlichen Testament vermerkt sein. Die bekannteste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. Hier setzen sich Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen darüber hinaus einen oder mehrere Schlusserben.



Erbvertrag für nicht eheliche Lebensgemeinschaften

Unverheiratete können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Leben Sie in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, kommt für Sie ein Erbvertrag infrage, um den länger lebenden Partner abzusichern oder nicht blutsverwandten Kindern etwas zukommen zu lassen. Ein Erbvertrag ist bindend, einer Aufhebung oder Änderung müssten alle Vertragspartner zustimmen, d.h. beides ist nach dem Tod eines Vertragspartners ausgeschlossen. Der Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden.

Um sicherzugehen, dass der letzte Wille klar formuliert ist und später auch entsprechend Ihrer Wünsche zum Tragen kommt, empfehlen wir immer den Rat eines Fachanwalts für Erbrecht oder Notars einzuholen. Der SOS-Kinderdorf e.V. lädt regelmäßig zu Erbrechtsveranstaltungen ein, bei denen ein unabhängiger Fachanwalt über alle wichtigen Punkte informiert.



Tipp

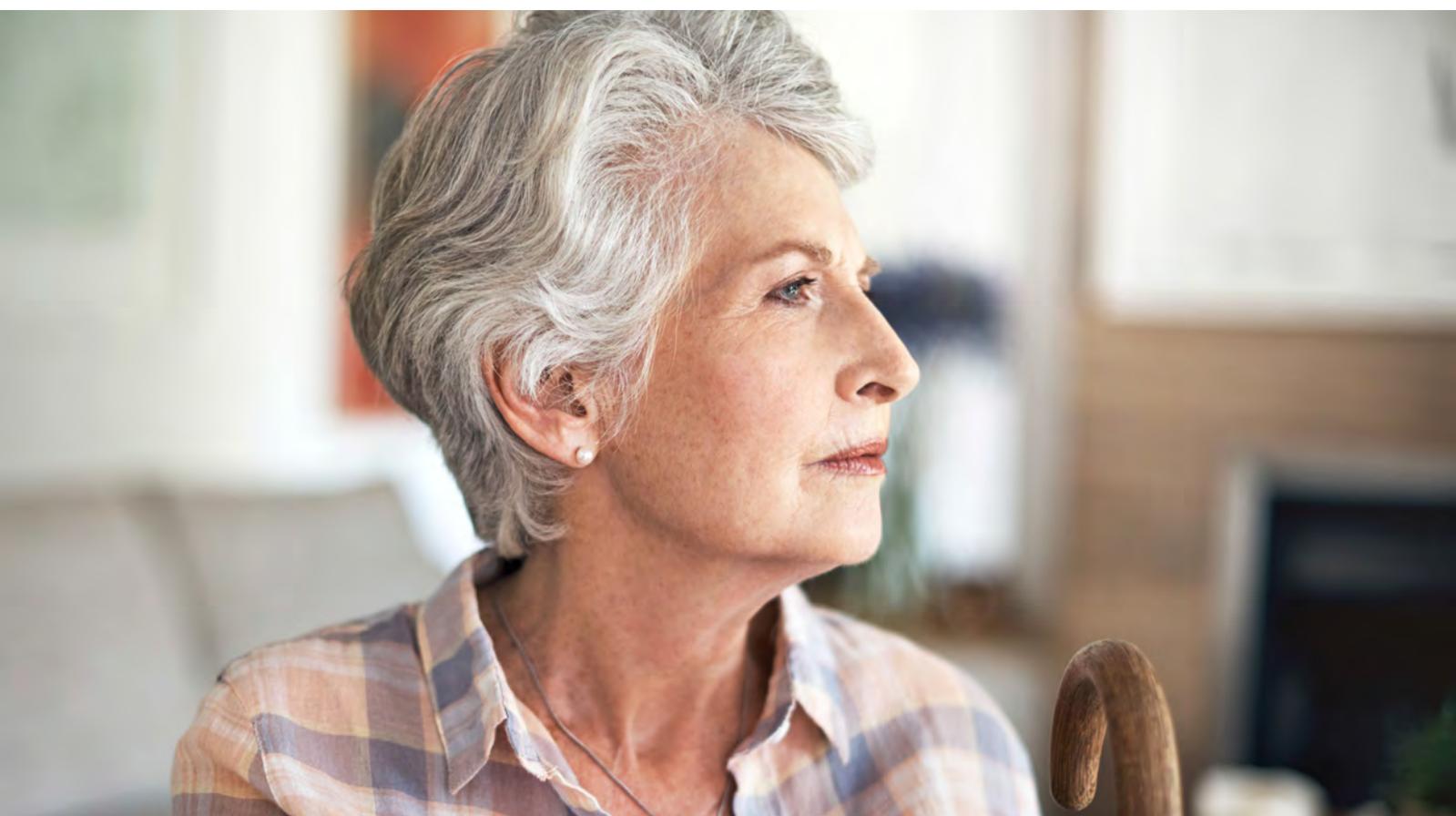
Nicht im Testament festhalten sollten Sie Ihre Wünsche für die Beerdigung, da die Testamentseröffnung meist erst einige Wochen oder sogar Monate später erfolgt. Ihre Vorstellungen sollten Sie daher gesondert dokumentieren und am besten vorab mit Ihnen nahestehenden Personen oder einem Bestattungsunternehmen klären.

Die Testamentsvollstreckung

In bestimmten Fällen ist es sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker zu beauftragen. Dieser wickelt für Ihre Erben Ihren Nachlass ab. Damit ist er für die gesamte Nachlassabwicklung verantwortlich, d.h. er löst die Wohnung auf und erfüllt gegebenenfalls Vermächtnisse und Verbindlichkeiten.

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist freiwillig, bietet sich aber zum Beispiel an, wenn einer der Erben minderjährig ist, eine größere Erbengemeinschaft einheitlich handeln soll oder Erben nicht vor Ort leben. Testamentsvollstreckung geht mit vielen Pflichten einher, daher sollten dafür nur Fachleute wie Anwälte oder Notare eingesetzt werden. Ebenfalls kann dem Nachlassgericht auferlegt werden, den Testamentsvollstrecker auszusuchen. Gute Freunde oder Bekannte sind in der Regel mit dieser Aufgabe überfordert.

Der Testamentsvollstrecker wird für seine Aufwände vergütet. In welchem Umfang, bestimmen Sie. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine der Höhe des Nachlasses entsprechend angemessene Vergütung. Diese beträgt meist zwischen zwei bis fünf Prozent des gesamten Nachlasswertes.



Vorzeitige Vermögensübertragung

In Deutschland muss grundsätzlich für jedes Erbe und Vermächtnis **Erbschaftsteuer** gezahlt werden. Die Höhe des Steuersatzes sowie die zu berücksichtigenden Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad, d.h. je näher der Erbe mit dem Erblasser verwandt ist, desto niedriger ist der Steuersatz bzw. desto höher der Freibetrag. Gemeinnützige Organisationen wie der SOS-Kinderdorf e.V. sind von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit.

Um die Erbschaftsteuer zu sparen, sind **Schenkungen** bereits zu Lebzeiten möglich, denn eine Privatperson kann alle zehn Jahre den Freibetrag für Schenkungssteuern in Anspruch nehmen. Auch eine Immobilie kann schon zu Lebzeiten übertragen werden. Wie hier vorzugehen ist bzw. wie eine Schenkung an den SOS-Kinderdorf e.V. ablaufen würde, können Sie ausführlich auf Seite 27 nachlesen.

Genauere Informationen zu der Höhe der Freibeträge finden Sie auf unserer Website **sos-kinderdorf.de/testament**

Gründung einer Stiftung

Eine weitere Möglichkeit der vorzeitigen Vermögensübertragung ist die Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten. Eine Stiftung wirkt besonders nachhaltig über viele Jahre hinweg. Eine Stiftung trägt Ihre Handschrift, d.h. Sie bestimmen den Stiftungszweck, an den die Stiftung auch nach Ihrem Tod gebunden ist. Es gibt verschiedene Formen von Stiftungen, je nachdem wie, wie lange und wozu das Vermögen eingesetzt werden soll. Die SOS-Kinderdorf-Stiftung trägt dauerhaft zur Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V. in Deutschland und der SOS-Kinderdörfer

weltweit bei. Möglich wird dies, indem wir Ihre Zustiftung unserem bestehenden Stiftungskapital zuführen und dessen Erträge sich so entsprechend erhöhen. Die Erträge setzen wir dann überall dort ein, wo sie benötigt werden. Auf diese Weise bleibt Ihre Zustiftung dauerhaft erhalten – und bewirkt so über Generationen hinweg Gutes. Unter dem Dach der Stiftung gibt es eine Vielzahl von Treuhandstiftungen, die gezielt einzelne Projekte, Einrichtungen, Länder oder Arbeitsbereiche des SOS-Kinderdorf e.V. unterstützen.

Mehr Informationen zur SOS-Kinderdorf-Stiftung finden Sie unter **sos-kinderdorf-stiftung.de**

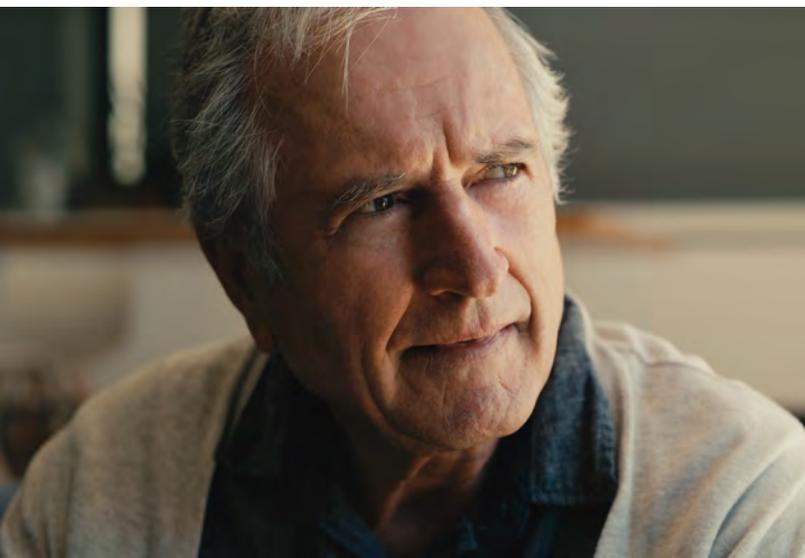
Ihr Testament zugunsten des SOS-Kinderdorf e.V.

Es besteht die Möglichkeit den SOS-Kinderdorf e.V. in Ihrem Testament zu bedenken. Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zur Nachlassspende.



**Wie kann ich den
SOS-Kinderdorf e.V.
testamentarisch
bedenken?**

**Wer kümmert sich
um die Nachlass-
abwicklung?**



**Was passiert
im Todesfall?**

Fünf gute Gründe, den SOS-Kinderdorf e.V. im Nachlass zu bedenken

- 1 Schenken Sie Kindern ein liebevolles Zuhause**

In den SOS-Kinderdörfern finden benachteiligte Kinder in Deutschland und in den ärmsten Regionen der Welt langfristig ein liebevolles Zuhause. Sie erfahren Geborgenheit und Förderung.
- 2 Hinterlassen Sie Fußspuren**

Vielen fällt es schwer, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen. „Was bleibt dann von mir?“ Mit einer Testamentsspende an den SOS-Kinderdorf e.V. können wir Ihre Werte auch in Zukunft weiterleben lassen, indem Sie Kindern in Deutschland und der ganzen Welt eine bessere Zukunft ermöglichen.
- 3 Helfen Sie ganz bewusst in Ihrer Region**

Der SOS-Kinderdorf e.V. ist in Deutschland an 244 Standorten vertreten. Sie können gezielt entscheiden, ob Sie in Ihrer Region helfen und welche Projekte Sie unterstützen möchten. Darüber hinaus ist der SOS-Kinderdorf e.V. auch in 19 Fokusländern auf der ganzen Welt aktiv.
- 4 Ihre Hilfe kommt an**

Das Finanzamt hat den SOS-Kinderdorf e.V. als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Damit sind wir von der Erbschaftssteuer befreit. Wenn Sie den SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch bedenken, können Sie sicher sein, dass das Vermögen ungeschmälert den benachteiligten Kindern zugutekommt. Weitere Informationen zur Erbschaftssteuer sowie zum Thema Erbrecht finden Sie online unter [sos-kinderdorf.de/testament](https://www.sos-kinderdorf.de/testament)
- 5 Ihr letzter Wille in guten Händen**

Wird der SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch als Erbe bedacht, obliegt uns die Abwicklung aller Angelegenheiten nach dem Tod. Dabei ist es uns ein großes Anliegen, Ihren letzten Willen mit Umsicht und Sorgfalt zu erfüllen. Selbstverständlich kümmern wir uns auch um die Bestattung und im Anschluss um die Grabpflege.

Eine Freundschaft wie eine Familie

Die ungewöhnliche Freundschaft zwischen Edith Rose und Mirco begann vor mehreren Jahren in einem SOS-Kinderdorf. Frau Rose besucht die Einrichtung regelmäßig, denn als jahrelange Spenderin für den SOS-Kinderdorf e.V. möchte sie einen Bezug zur Arbeit des Vereins vor Ort haben.

Der damals 12-Jährige lebte noch nicht lange in dem Kinderdorf. In seiner Familie war es immer wieder zu Gewalt gekommen. Als Mirco alt genug war, wandte er sich selbst ans Jugendamt und bat um Hilfe. Im Kinderdorf kommen Mirco und Frau Rose ins Gespräch. „Er war sehr aufgeschlossen und wollte auch von mir viel wissen“, erzählt Frau Rose. Besonders für ihren Beruf als Ärztin interessiert sich der Teenager. Die Idee kranken Menschen helfen zu können, fasziniert ihn. Wann immer Frau Rose nun in die Einrichtung kommt, trifft sie sich mit Mirco. Bald hilft sie ihm auch bei den Hausaufgaben und bei Fragen zu seiner schulischen Laufbahn. „Mir war Bildung immer sehr wichtig. Ich wollte, dass Mirco die gleichen Chancen wie alle anderen hat“, erzählt sie.

Eigene Kinder oder einen Mann hatte Frau Rose nie gehabt. „Mir war meine Unabhängigkeit wichtiger“, erzählt sie. Als Kinderärztin mit eigener Praxis hatte sie auch ohne eigene Nachkommen das Gefühl, die nächste Generation ein Stück auf ihrem Weg zu begleiten. „Mit der Rente wollte ich aber weiter etwas von mir geben“, erzählt

Frau Rose. So kam es zu ihrem Engagement für SOS-Kinderdorf.

Als bei Mirco der Realschulabschluss und der Auszug aus dem Kinderdorf bevorstehen, wendet er sich an Frau Rose. Der junge Mann ist unsicher, wie es weiter gehen soll. Da erinnert sich Frau Rose an sein großes Interesse an Medizin und schlägt ihm eine Ausbildung zum Krankenpfleger vor. „Mirco ist sehr fürsorglich, außerdem wäre es mit der Ausbildung für ihn später leichter, noch Medizin zu studieren, wenn er das möchte“, sagt sie. Mirco ist begeistert von dem Plan. Der Bewerbungsprozess dauert mithilfe von Frau Rose nicht lange. Nach einem ersten Praktikum bekommt Mirco eine Ausbildungsstelle in einem Krankenhaus angeboten. Inzwischen hat er seine Ausbildungsstelle angetreten, ist aus dem Kinderdorf aus- und in eine Wohngemeinschaft eingezogen. Frau Rose besucht er trotzdem, so oft er kann. „Zu meiner lieblichen Familie habe ich keinen Kontakt mehr. Edith ist meine Familie“, sagt er.

Auch Frau Rose hat sich Gedanken über die Zukunft gemacht. Vor Kurzem hat sie Kontakt mit der Nachlassabteilung vom SOS-Kinderdorf e.V. aufgenommen. Für sie steht inzwischen fest: Sie möchte den Verein als Erben ihres Vermögens einsetzen. Sie sagt: „SOS-Kinderdorf leistet so gute Arbeit. Mirco ist nur ein Beispiel dafür. Diese Arbeit möchte ich auch über meinen Tod hinaus unterstützen.“

* Namen, Abbildungen und Details wurden zum Schutz der Personen geändert.



Ihr Nachlass in guten Händen

Wird der SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch als Erbe bedacht, obliegt uns die Abwicklung aller Angelegenheiten nach Ihrem Tod. Dabei ist es uns ein großes Anliegen, den letzten Willen mit Sorgfalt und ganz im Sinne des Verstorbenen zu erfüllen. Wie Angehörige kümmern wir uns rücksichtsvoll um Ihren letzten Willen.

Bestattung und Grabpflege

Dazu zählt selbstverständlich auch – falls Sie dies wünschen – die Organisation von Bestattung und Grabpflege. Wenn wir zu Lebzeiten mit Ihnen persönlich über diese wichtigen Dinge sprechen konnten, handeln wir ganz nach Ihren Wünschen. Hatten wir keine Gelegenheit, uns auszutauschen,

bemühen wir uns trotzdem bestmöglich in Ihrem Sinne vorzugehen. Wir laden Angehörige und Freunde zur Bestattung ein, kümmern uns um Blumen, Musikstücke und Traueranzeigen und erweisen Ihnen, wenn dies gewünscht ist, mit unserer Anwesenheit bei der Beerdigung die letzte Ehre.

Tipp

Sollten Sie besondere Vorstellungen für Ihre Beerdigung haben, ist es wichtig, dass Sie diese nicht in Ihrem Testament niederschreiben, da bis zur Testamentseröffnung in der Regel mehrere Wochen vergehen. Notieren Sie Ihre Wünsche auf einem separaten Schreiben und informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens oder uns darüber, sodass alles nach Ihren Vorstellungen verwirklicht werden kann. Noch besser wäre ein Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsinstitut. Diese werden von den Behörden im Todesfall kontaktiert, sodass Ihre Wünsche sicher umgesetzt werden können.



Das übernehmen wir für Sie

Um die Nachlassabwicklung kümmert sich unsere Abteilung aus erfahrenen Juristen sowie weiteren fachkundigen Mitarbeitern.

- Wir kündigen Verträge für Telefon und Strom, lösen Ihren Haushalt und Konten auf und leiten alle notwendigen Schritte zur Abwicklung des Nachlasses ein.
- Wir kümmern uns auch um Ihren digitalen Nachlass.
- Sollte ein Haustier zurückbleiben, organisieren wir selbstverständlich die weitere Unterbringung.
- Wir setzen uns mit Behörden und Ämtern in Verbindung, verwalten oder verkaufen Immobilien und erfüllen als Erbe Vermächtnisse und Pflichtteilsansprüche. Dabei gehen wir mit den uns überlassenen Unterlagen, Fotos und Schriftstücken selbstverständlich sehr behutsam um und achten auf den Schutz der Privatsphäre. Sämtliche Informationen behandeln wir vertraulich.

Ihre Hilfe kommt an

Wenn Sie den SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch bedenken, können Sie sicher sein, dass das Vermögen ungeschmälert bei den benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Familien oder betreuten Menschen mit Behinderung ankommt. Die Verwendung unserer Spenden wird regelmäßig geprüft und von unabhängigen Stellen kontrolliert. Als gemeinnütziger Verein ist der SOS-Kinderdorf e.V. von der Erbschaftsteuer befreit.



Immobilien an den SOS-Kinderdorf e.V. vererben

In der Vergangenheit haben großzügige Unterstützer dem SOS-Kinderdorf e.V. Immobilien vererbt oder geschenkt. Diese werden direkt oder indirekt für die pädagogische Arbeit genutzt, indem sie entweder für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verwendet werden oder die Erträge im Verkaufsfall zur Finanzierung dieser Arbeit eingesetzt werden.

Erbt der SOS-Kinderdorf e.V. eine Immobilie, wird grundsätzlich die Möglichkeit geprüft, ob diese für Vereinszwecke genutzt werden kann. Eine Immobilie bleibt z. B. im Eigentum des Vereins, wenn sie für Zwecke der Jugendhilfe eingesetzt werden kann. Leider ist nicht jedes Gebäude für eine solche Nutzung geeignet, da der Gesetzgeber strenge Anforderungen stellt.



Schenkung von Immobilien

Wollen Sie eine Immobilie an den SOS-Kinderdorf e.V. übertragen, können Sie diese auch zu Lebzeiten schenken. Eine solche Schenkung kommt vor allem in den folgenden Fällen infrage:

- Sie haben in Ihrem Testament bereits geregelt, dass der SOS-Kinderdorf e.V. nach Ihrem Tod die Immobilie einmal erhalten soll und möchten diese nun zu Lebzeiten übertragen, da die Verwaltung dieser zur Last geworden ist.
- Sie möchten noch erleben, was mit Ihrer Schenkung Gutes bewirkt wird.

Neben der freigiebigen Schenkung ist es für manche Übergeber wichtig, weiterhin in der Immobilie wohnen zu bleiben oder den Nutzen hieraus zu ziehen. Diese Absicherung erfolgt über die Eintragung eines Wohnrechts oder Nießbrauchs.

Da wir als gemeinnützige Organisation auf eine satzungsgemäße Mittelverwendung zu achten haben, wird bei Immobilienübertragungen mit einer Belastung im Einzelfall nach eingehender Prüfung entschieden, ob der Verein die gemischte Schenkung annehmen kann. D.h. der ausreichende Schenkungscharakter muss deutlich erkennbar sein. Auch dann können Sie mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht weiter in der Immobilie wohnen oder die Mietein-

nahmen beziehen. Die Immobilie gehört dann aber nicht mehr Ihnen, d.h. Sie sind in der Regel nicht für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und zur Zahlung der laufenden Nebenkosten verpflichtet. Sollten Sie die Immobilie an den SOS-Kinderdorf e.V. verschenken, kann Ihnen außerdem eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, die Sie wiederum steuerlich geltend machen können.



Was passiert im Todesfall?

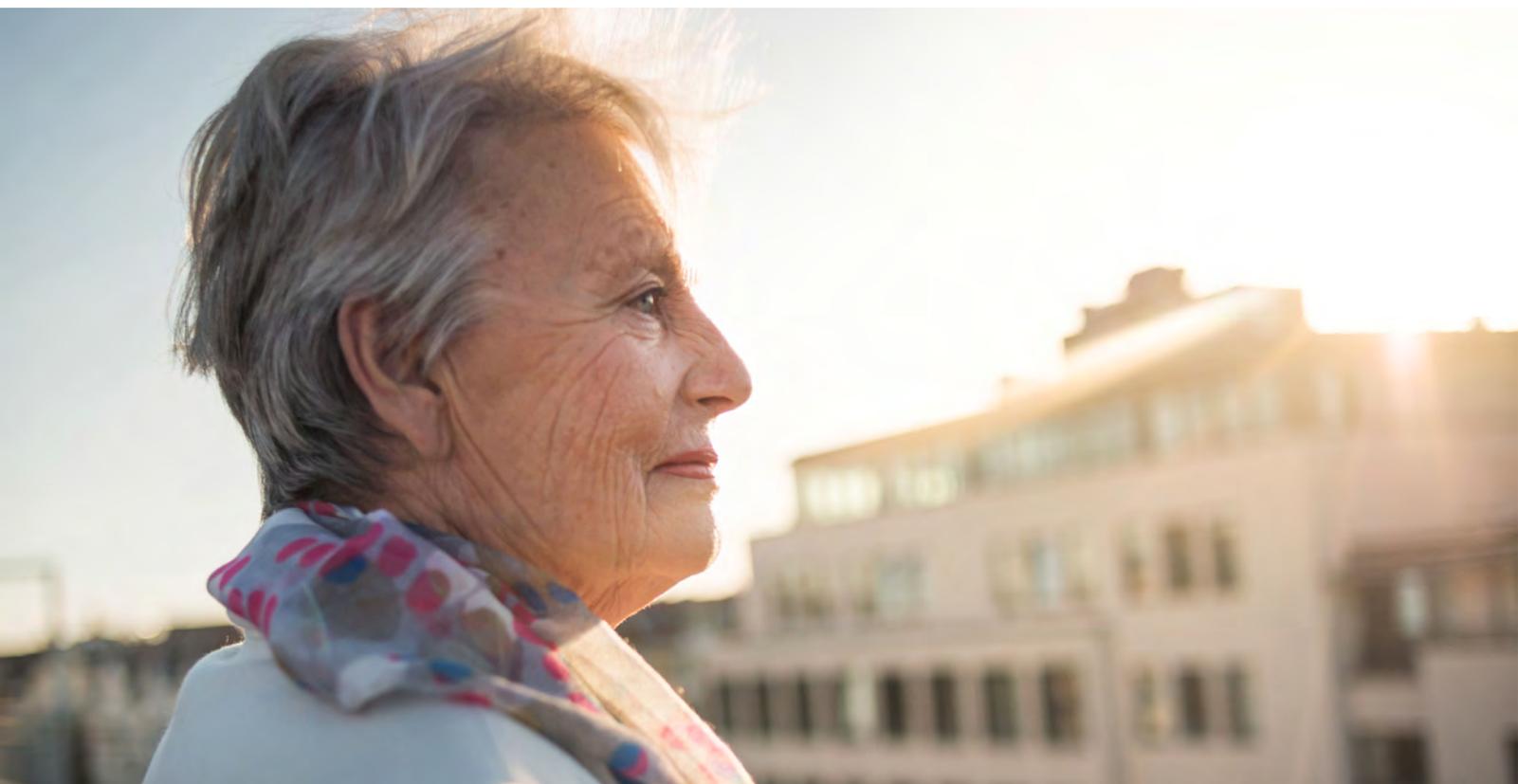
Einen geliebten Menschen zu verlieren ist ein schmerzlicher Verlust. Nichtsdestotrotz sind die Hinterbliebenen unmittelbar mit einer Vielzahl von Aufgaben und Fragen konfrontiert, die es zu lösen und zu regeln gilt. Hier ist es sehr hilfreich, wenn Sie im Vorfeld persönliche Vorkehrungen getroffen haben und wichtige Dokumente schnell auffindbar und übersichtlich hinterlegt sind. Unsere Empfehlungen:

Bewahren Sie das Original Ihres Testaments niemals im Schließfach auf

Es besteht die Gefahr, dass das Testament nicht gefunden wird. Jeder, der das Testament einer verstorbenen Person findet, ist verpflichtet, dieses umgehend beim Nachlassgericht abzugeben, damit das Testament eröffnet und den Hinterbliebenen mitgeteilt werden kann.

Hinterlegen Sie Ihr Testament direkt beim Nachlassgericht

- Damit ist es optimal vor Fälschung und Unterschlagung geschützt.
- Das Nachlassgericht eröffnet automatisch das Testament und informiert die Erben.



Wollen Sie den SOS-Kinderdorf im Testament bedenken?

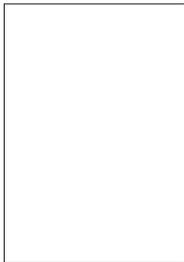
Um sicher zu gehen, dass SOS-Kinderdorf zeitnah von Ihrem Ableben erfährt und sich der Nachlassabwicklung annehmen kann, empfehlen wir Ihnen folgende Punkte zu unternehmen:

- **Beauftragen Sie eine Vertrauensperson** Ihrer Wahl oder auch das Bestattungsinstitut damit, uns zu informieren oder füllen Sie unsere Notfallkarte aus und tragen Sie diese bei sich. Anderenfalls kann es sein, dass wir erst nach Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht von Ihrem Ableben Kenntnis erlangen.
- SOS-Kinderdorf hat erst nach der Testamentseröffnung Handlungsbefugnis. Oftmals müssen aber gewisse Angelegenheiten unmittelbar geregelt werden, wie z.B. die Organisation einer Trauerfeier oder die Unterbringung eines Haustieres. Da bis zur Testamentseröffnung mehrere Monate vergehen können, können Sie mit einer **Vorab-Vollmacht** die Zeit bis zur Testamentseröffnung überbrücken, sodass wir schnell und in Ihrem Sinne agieren können.



Sie haben noch Fragen zum Thema Erbschaft, Schenkung oder Stiftung zugunsten des SOS-Kinderdorf e.V.?

**Ihre Angaben speichern wir zur Bearbeitung Ihres Anliegens und nutzen sie zu Informationszwecken (postalische Werbung von SOS-Kinderdorf e.V.): Der Nutzung Ihrer Daten können Sie über den oben genannten Kontaktweg widersprechen. Ihre Daten werden nur von uns und unseren Dienstleistern genutzt.



An

SOS-Kinderdorf e.V.
Nachlass und Vermögensübertragungen
Renatastraße 77
80639 München



Notfallkarte

Ihre Daten

Name	_____
Straße und Hausnummer	_____
PLZ und Ort	_____

Weitere Informationen

Eine Übersicht zu den aktuellen Notargebühren und zur Erbschaftssteuer haben wir auf unserer Website für Sie zusammengestellt: **sos-kinderdorf.de/testament**
Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Erben und Vererben.

Weitere Informationen zum Thema Erben und Vererben finden Sie auch unter:
www.testament-schreiben.com

Gerne senden wir Ihnen auch auf Wunsch unser Nachlass-Büchlein mit weiteren Informationen zu (s. Postkarte unten).



Bitte schicken Sie mir:

- das kostenlose Büchlein des SOS-Kinderdorf e.V. zum Thema Nachlass zu.



Vorname, Name **

PLZ und Ort

Straße und Hausnr.

Die Versandadresse können Sie der Kontaktbox auf der Rückseite des Abrisskärtchens entnehmen.
Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Rückseite der rechten Seite.



Im Falle meines
Ablebens kontaktieren
Sie bitte:

Name

Adresse

Telefonnummer

Ihr Kontakt zu uns

Mit Ihrem letzten Willen können Sie viel verändern. Ihn niederzuschreiben, braucht oft viel Zeit und Ruhe. Wir hoffen, dass wir Ihnen auf diesen Seiten einen ersten und aufschlussreichen Überblick über das Thema Erbschaft und Testament geben konnten.

Haben Sie noch Fragen?

Zum Beispiel wie Sie den SOS-Kinderdorf e.V. testamentarisch bedenken können? Wir beraten Sie gerne individuell auf Ihrem Weg etwas Gutes zu tun.

So erreichen Sie uns

- per E-Mail: testament@sos-kinderdorf.de
- per Telefon unter: 089/12606-300

Wir laden Sie außerdem herzlich zu unseren Informationsveranstaltungen rund um das Thema Erbrecht ein. Alle Veranstaltungstermine finden Sie unter: **sos-kinderdorf.de/erbrechtsveranstaltungen**



Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (pbD) für Zwecke des Direktmarketings gem. unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Insbesondere möchte wir Sie zum Thema Nachlass informieren sowie Sie für weitere Spenden und Patenschaften begeistern. Dazu möchten wir Ihnen Spendenaufrufe per Post zu unseren aktuellen Projekten und Förderungen sowie Veranstaltungen über unsere Arbeit zusenden. Sie können der Verwendung Ihrer pbD zu Werbezwecken jederzeit widersprechen: info@sos-kinderdorf.de Tel: 089 12606-0 oder postalisch. Ihre pbD werden nur von uns und beauftragten Dienstleistern genutzt, mit denen datenschutzrechtliche Vereinbarungen bestehen. Darüber hinaus geben wir keine pbD an Dritte weiter. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenportabilität, Widerspruch, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Ihre pbD werden gelöscht, sobald der Zweck der Erhebung erfüllt oder entfallen ist und keine Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen bzw. Sie der Verarbeitung widersprochen haben. Weitere Infos und Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie hier: www.sos-kinderdorf.de/datenschutz

Herausgeber: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München Druck: omb2 GmbH, Lindberghstraße 17, 80939 München. Bilder: Getty Images/Uwe Krejci (Titel), Getty Images/LyubovKro (S. 2), SOS-Kinderdorf/Maximilian Geuter (S. 3), Shutterstock/Robert Kneschke (S. 5), iStock/Nicola Hansen (S. 8, 18, 20 unten), iStock/monkeybusinessimages (S. 9), Westend61/Stefanie Aumiller (S. 16), Witt-Gruppe (S. 20 oben), iStock/Fang Xia Nuo (S. 20 Mitte), SOS-Kinderdorf e.V./Sebastian Pfütze (S. 23 alle), Getty Images/Ippei Naoi (S. 26), Getty Images/Hinterhaus Productions (S. 28), Shutterstock/Alena Ozerova (S. 29), SOS-Kinderdorf e.V./Andre Kirsch (Rückseite). Grafiken: SOS-Kinderdorf e.V. Texte: SOS-Kinderdorf e.V. Namen und Abbildungen können aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen verändert worden sein. © SOS-Kinderdorf e.V., 2023



SOS-Kinderdorf e.V.

Ihr Nachlass-Team
Renatastraße 77
80639 München



089 / 12606 - 300



erbehilft@sos-kinderdorf.de



www.sos-kinderdorf.de/testament

